



Übersetzung

STAATSRAT

Gesetzgebungsabteilung

Gutachten 59.700/1/V
vom 8. August 2016

über

einen Entwurf eines Erlasses der Regierung der
Deutschsprachigen Gemeinschaft ,zur Abänderung des Erlasses
der Regierung vom 26. April 1994 zur Förderung der
Beschäftigung von Personen mit einer Behinderung auf dem
freien Arbeitsmarkt‘

Am 29. Juni 2016 wurde der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, von dem Minister für Familie, Gesundheit und Soziales der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft darum gebeten, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen, die von Rechts wegen bis zum 16. August 2016 verlängert wurde ^(*), ein Gutachten über einen Entwurf eines Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft ‚zur Abänderung des Erlasses der Regierung vom 26. April 1994 zur Förderung der Beschäftigung von Personen mit einer Behinderung auf dem freien Arbeitsmarkt‘ abzugeben.

Der Entwurf wurde von der ersten Ferienkammer am 2. August 2016 untersucht. Die Kammer setzte sich zusammen aus Marnix VAN DAMME, Kammerpräsident, Wilfried VAN VAERENBERGH und Bert THYS, Staatsräte, Bruno PEETERS, Beisitzer, und Annemie GOOSSENS, Kanzler.

Der Bericht wurde von Githa SCHEPPERS, Erster Auditor, vorgelegt.

Das Gutachten, dessen Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, wurde am 8. August 2016 abgegeben.

*

^(*) Diese Verlängerung ergibt sich aus Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 2 *in fine* der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat, dem zufolge diese Frist von Rechts wegen um fünfzehn Tage verlängert wird, wenn sie zwischen dem 15. Juli und dem 31. Juli einsetzt oder zwischen dem 15. Juli und dem 15. August abläuft.

1. Unter Anwendung von Artikel 84 § 3 Absatz 1 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat hat sich die Gesetzgebungsabteilung hauptsächlich darauf konzentriert, die Befugnis des erlassenden Organs, die Rechtsgrundlage sowie die Frage, ob die vorgeschriebenen Formvorschriften eingehalten worden sind, zu untersuchen.

*

TRAGWEITE UND RECHTSGRUNDLAGE DES ENTWURFS

2. Der zur Begutachtung vorgelegte Entwurf eines Erlasses zielt darauf ab, gewisse Abänderungen in dem Erlass der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 26. April 1994 ‚zur Förderung der Beschäftigung von Personen mit einer Behinderung auf dem freien Arbeitsmarkt‘ vorzunehmen. In diesem Erlass wird vorgesehen, dass „die Dienststelle der Deutschsprachigen Gemeinschaft für Personen mit Behinderung sowie für die besondere soziale Fürsorge“ unter bestimmten Bedingungen den Arbeitgebern, die einen behinderten Arbeitnehmer beschäftigen, eine finanzielle Beteiligung an dessen Lohn und sozialen Lasten gewährt.

Mit dem zur Begutachtung vorgelegten Entwurf eines Erlasses werden im Erlass der Deutschsprachigen Regierung vom 26. April 1994 zunächst einige formelle Abänderungen vorgenommen (Artikel 1 und 4 des Entwurfs) und wird außerdem darauf abgezielt, gewisse seiner Bestimmungen zu aktualisieren (Artikel 2 Nrn. 1 und 3)¹. Zudem werden die Regeln zur Einreichung der Beweisunterlagen, um die Beteiligung zu bekommen, angepasst und wird die Zuschusszusage hinfällig, wenn die vorgeschriebene Frist nicht eingehalten wird (Artikel 3).

Der zu verabschiedende Erlass tritt am Tag seiner Veröffentlichung im Belgischen Staatsblatt in Kraft (Artikel 5).

3. Der Präambel des entworfenen Erlasses zufolge wird dafür eine Rechtsgrundlage in Artikel 4 § 1 Nr. 4 des Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 19. Juni 1990 ‚zur Schaffung einer Dienststelle der Deutschsprachigen Gemeinschaft für Personen mit einer Behinderung‘ gesucht.

Diese Bestimmung lautet wie folgt:

„§ 1. Was die Personen mit einer Behinderung anbetrifft, so bestehen die Aufgaben der Dienststelle darin:

(...)

4. die Frühhilfe für behinderte Kleinkinder und ihre Familien zu gewährleisten. Die Aufnahme, die medizinische und sozialpädagogische Betreuung, die Erziehung, die Unterbringung, die berufliche Ausbildung, die Rehabilitation, die Umschulung und die Beschäftigung von Personen mit einer Behinderung zu gewährleisten“.

Diese Bestimmung erteilt keine Ermächtigung an die Regierung. Artikel 4 § 2 desselben Dekrets lautet jedoch wie folgt:

¹ Bei dieser Aktualisierung wird noch die durch das Programmdekret vom 29. Juni 1998 vorgenommene Abänderung im Dekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 19. Juni 1990 ‚zur Schaffung einer Dienststelle der Deutschsprachigen Gemeinschaft für Personen mit einer Behinderung‘ berücksichtigt.

„Die Regierung kann Rahmenbedingungen für die Ausführung der unter § 1 erwähnten Aufgaben festlegen“.

Diese Dekretsbestimmung bietet in Zusammenhang mit Artikel 4 § 1 Nr. 4 desselben Dekrets eine ausreichende Rechtsgrundlage für den entworfenen Erlass.

UNTERSUCHUNG DES TEXTES

Präambel

4. Aufgrund der o.a. Bemerkungen über die Rechtsgrundlage des entworfenen Erlasses ist der erste Absatz der Präambel um einen Hinweis auf Artikel 4 § 2 des Dekrets vom 19. Juni 1990 zu ergänzen.

DER KANZLER

DER PRÄSIDENT

Annemie GOOSSENS

Marnix VAN DAMME

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Herrn Ronny VERCRUYSEN, Erster Auditor, übersetzt.

DER STELLVERTRETENDE HAUPTKANZLER,

Wim GEURTS
Kanzler